Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8931**

18. Wahlperiode 23.06.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4713, 18/4949, 18/8916 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland wurden zahlreiche Erlaubnisse zur Aufsuchung von Erdgas- und Erdölvorkommen in Schiefergas- und Tightgas-Lagerstätten vergeben. In Nordrhein-Westfalen haben verschiedene Energiekonzerne Aufsuchungserlaubnisse, die fast die Hälfte der Landesoberfläche überdecken. In Niedersachsen ist der Anteil von 50 Prozent der Landesfläche überschritten.

Unternehmen erhoffen sich große Gewinne durch die Ausbeutung dieser Ressourcen. Kohleflözgas, Schiefergas und Tightgas sind im Gegensatz zu konventionellem Erdgas in dichtem Gestein eingeschlossen. Um das im Gestein gebundene Erdgas zu fördern, wird das riskante Verfahren des Hydraulic Fracturing, kurz Fracking, angewandt. Dabei wird eine mit gefährlichen Chemikalien versetzte Flüssigkeit mit hohem Druck in die Tiefe gepumpt, um das gastragende Gestein aufzubrechen und künstliche Risse zu schaffen.

Die Fracking-Methode ist mit zahlreichen negativen Auswirkungen und Risiken für Mensch und Umwelt verbunden. Dass „die Gefährdung der oberflächennahen Wasservorkommen“ nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wurde u. a. in den vom Umweltbundesamt („Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“) und der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen („Fracking in unkonventionellen Lagerstätten in NRW“) in Auftrag gegebenen Studien deutlich.

Risiken und negative Auswirkungen sind insbesondere:

- die Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers durch Frack-Flüssigkeiten, Methan oder Lagerstättenwasser. Diese können durch Unfälle, natürliche oder künstlich geschaffene Wegsamkeiten im Untergrund sowie undichte Bohrlochabdichtungen und Zementummantelungen an die Oberfläche und in das Grundwasser gelangen. Insbesondere die Zementummantelungen sind aufgrund des hohen Drucks starken Belastungen ausgesetzt und dementsprechend fehleranfällig;
- die ungeklärte Entsorgung des bei der Förderung anfallenden Flowbacks, dem Gemisch aus Lagerstättenwasser und Frack-Flüssigkeit, welcher neben Chemikalien des Frack-Vorgangs häufig u. a. radioaktive Isotope, Schwermetalle wie Quecksilber und Benzol enthält;
- der erhebliche Anfall an Bohrschlamm. Beim großflächigen Einsatz der Fracking-Technik wird das vorhandene Restvolumen der Deponien der Klasse der DK 3 in Deutschland schnell erschöpft sein;
- unkontrollierbare und klimabelastende Methan-Austritte aus Bohrleitungen oder Rissen im gashaltenden Gestein. Diese erheblichen Emissionen des im Vergleich mit Kohlendioxid wesentlich klimaschädlicheren Spurengases aus diffusen Quellen stehen den Klimazielen Deutschlands entgegen;
- das Auftreten nicht bestimmungsgemäßer Betriebszustände. In Deutschland existieren keine detaillierten rechtlichen Anforderungen an die Technik und Sicherheitstechnik beim Einsatz von Fracking. Die wenigen Leitfäden des Branchenverbands und vereinzelte DIN-Normen können diese Lücke nicht schließen. In der Folge wird auf US-Normen zurückgegriffen, welche die aus den USA bekannten Schadensfälle gerade nicht verhindern konnten;
- Erdbeben durch den direkten Frack-Vorgang, insbesondere in geologische Störungszonen;
- Erdbeben durch die Verpressung von Lagerstättenwasser in sogenannte Versenkbohrungen;
- Gesundheitsschäden wie Krebserkrankungen. An mehreren Standorten in Niedersachsen, so in der Samtgemeinde Bothel oder der Stadt Rotenburg, sind in der Umgebung von Erdgasförderplätzen deutlich erhöhte Krebsraten festgestellt worden;
- Gesundheitsgefahren durch fehlende Sicherheitsabstände. Vergleiche mit Wohnbebauungsabstandsregelungen aus den USA und Australien zeigen, dass die deutschen Bestimmungen weit hinter diesen zurückbleiben. Während dort Abstände von mehreren hundert Metern bis 2 000 Meter festgelegt sind, sind keine bundesweiten Mindestabstände vorgesehen. In den Bundesländern ist bestenfalls der niedersächsische 100-m-Abstand zur Einzelbebauung die relevante Orientierungsgröße;
- ein im Vergleich zur Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten deutlich höherer Flächenbedarf;
- eine hohe Lärm- und Luftbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner;
- ein hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere während des Frack-Vorgangs;

Fracking bringt dabei lediglich einen betriebswirtschaftlichen, aber keinen volkswirtschaftlichen Nutzen. Das durch Fracking in Deutschland geförderte Gas würde lediglich einen Anteil von ca. 2 Prozent am Energieverbrauch Deutschlands decken. Dies könnte schnell durch einen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien aufgefangen werden.

In einem öffentlich gewordenen Eckpunktepapier an die SPD-Bundestagsfraktion vom 4. Juli 2014 hatten Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel und Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung

zur Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen mittels der Fracking-Technik vorgestellt und dabei „die strengsten Regeln, die es in diesem Bereich jemals gab“, angekündigt. Tatsächlich sollte aber hierdurch der großflächige Einsatz von Fracking eingeleitet werden.

Die Ende Dezember 2014 an die Verbände übermittelten Referentenentwürfe der Bundesregierung zur Regelung von Fracking fielen zudem bereits deutlich hinter die im Juli 2014 von Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks und von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel vorgelegten Eckpunkte zurück. Die im April 2015 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwürfe enthielten gegenüber den Referentenentwürfen keine wesentlichen Veränderungen. Von einem Fracking-Verbot ohne Ausnahmen konnte keine Rede sein.

Auch die am 21. Juni 2016 vorgelegten Änderungsanträge von CDU/CSU und SPD lösen die Problematik des Fracking nicht, sondern ermöglichen die Anwendung dieser Technik.

So ist Fracking im Sandgestein, sogenannten Tightgas-Reservoirs, nach wie vor zur Gasgewinnung erlaubt. Im Sandgestein soll Fracking auch zur Ölgewinnung in allen Tiefen erfolgen können. Die beantragten Einschränkungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Gas im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein sowie Kohleflözgestein bringen keine Sicherheit, da sie nach den Plänen von CDU/CSU und SPD 2021 durch eine entsprechende Prüfungsregelung wieder in Frage gestellt werden.

Auch Probe-, Erkundungs- und Forschungsbohrungen unter Verwendung der Fracking-Technik sind möglich. Alle Erfahrungen aus der Einführung der Atomkraft zeigen jedoch: Die Forschung, welche zumeist von den Unternehmen selbst betrieben wird, ist ein Einfallstor für die spätere Anwendung der Technologie.

Begleitet werden sollen diese Erprobungsmaßnahmen durch eine Expertenkommission. Diese Expertenkommission hat eine deutliche personelle Schlagseite zu Gunsten der Fracking-Befürworter und in ihr sitzt kein Mitglied aus der Zivilgesellschaft. Das Einbringen kritischer Aspekte wird damit bereits durch die Zusammensetzung der Kommission weitgehend unterbunden.

Mit der Einführung von sogenannten Länderklauseln wird sich die Situation in Niedersachsen noch verschärfen. Während die Gasindustrie und die rot-grüne Landesregierung die rechtssichere Anwendung der Fracking-Technik in Tightgas-Reservoirs fordern, gibt es erheblichen Widerstand in der Bevölkerung gegen diese Pläne. Damit provoziert die Koalition von CDU/CSU und SPD zukünftig einen Kampf um jedes Bohrloch. Im Interesse der Gesundheit und dem Erhalt der Natur hätte an die Stelle von Länderklauseln ein Fracking-Verbot ohne Ausnahmen treten müssen.

Die Gasindustrie erhält dabei genau das, was sie vehement gefordert hat und dem sich die Politik beugt: Rechtssicherheit für eine verstärkte Gasgewinnung mit der Fracking-Technik in Tightgas-Reservoirs, die es bisher nicht gegeben hat. Hinzu kommt ein Einstieg in die Anwendung der Fracking-Methode in Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözgestein. Im Gewand von vier wissenschaftlichen Erprobungsmaßnahmen können die Gaskonzerne erste Aufsuchungsmaßnahmen durchführen. Nachdem in den nächsten Jahren eine verstärkte Gewinnung von Tightgas mittels Fracking erfolgt, kann nach der Überprüfung und Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahr 2021 mit Fracking im Schiefergestein begonnen werden.

Für die Kosten der Umweltzerstörung und von Gesundheitsschäden werden die gasfördernden Unternehmen nicht aufkommen. Unterkapitalisierte Firmen werden in Insolvenz gehen. Konzerne werden Teile des Unternehmens abspalten und in die Insolvenz gehen lassen oder lang andauernde Prozesse führen. Hierfür hat die Bundesregierung keine Lösung vorgelegt.

Angesichts der genannten Gefahren für Mensch und Umwelt wäre es unverantwortlich, Fracking selbst unter Einsatz nicht toxischer Frack-Flüssigkeiten und unter verschärften Auflagen zu erlauben. Nur ein Fracking-Verbot ohne Ausnahmen in Deutschland bietet ausreichende Rechtssicherheit.

Weltweit protestieren betroffene Bürgerinnen und Bürger gegen die Anwendung von Fracking. Auch in Deutschland stößt die Anwendung von Fracking auf großen Widerstand. Immer wieder unterstützen mindestens zwei Drittel der bei Umfragen beteiligten Personen ein Fracking-Verbot ohne Ausnahmen. Immer neue Bürgerinitiativen gründen sich gegen die Gasförderung mit der Fracking-Technik. Zahlreiche Gemeinden haben sich teils einstimmig gegen Fracking ausgesprochen (z. B. Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Peine, Osnabrück, Wolfsburg, Wolfenbüttel).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zum Fracking-Verbot vorzulegen,
   a) der durch eine Änderung des Bundesberggesetzes sicherstellt, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels hydraulischen Aufbrechens von Gestein (Hydraulic Fracturing) ohne Ausnahme verboten ist;
   b) der Regelungen enthält, welche die Unternehmen, denen eine Aufsuchungserlaubnis für Schiefergas- oder Schieferöl-Vorkommen erteilt wurde, verpflichten, innerhalb von sechs Monaten einen Nachweis zu erbringen, dass eine Förderung auch ohne Fracking oder vergleichbar gefährliche Techniken möglich ist und die zum Widerruf der Aufsuchungserlaubnis führen, wenn ein solcher Nachweis nicht oder nicht hinreichend erfolgen sollte;
   c) der Regelungen enthält, welche die Unternehmen unverzüglich zur vollständigen Offenlegung der bisherigen Frack-Vorgänge in Deutschland inklusive der eingesetzten Stoffe, deren Identität (chemische Zusammensetzung, CAS-Nummern, IUPAC-Nomenklatur), der toxikologischen Bewertung und der eingesetzten Mengen und zur Zurverfügungstellung dieser Daten in einem öffentlichen Stoffregister an die zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber verpflichten;
   d) der Regelungen enthält, die eine umweltgerechte Entsorgung des Flowback aus den bereits durchgeführten Fracking-Bohrungen sicherstellen und die Verpressung in sogenannte Disposalbohrungen untersagen;
2. für die Aufnahme des Fracking in die Anlage 1 der Espoo-Konvention einzutreten und hierfür die Initiative zu ergreifen, um grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Fördermaßnahmen mit Fracking in Grenznähe sicherzustellen.

Berlin, den 23. Juni 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333